

Niederschrift über die am Donnerstag, 31. Jänner 2019 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Kundl abgehaltene 18. Sitzung des Gemeinderates.

Anwesend:

Bürgermeister	Anton Hoflacher
Vizebürgermeister	Michael Dessl Barbara Trapl
Gemeinderäte	Helene Astner Peter Embacher Albert Margreiter Alfred Margreiter Hannes Moser Wilma Kurz Josef Leutgab Oswald Rofner Markus Unterrainer Thomas Unterrainer Michaela Wolf
Entschuldigt:	Stephan Bertel => Ersatz: Ralph Huber

Tagesordnung

1. Berichte des Bürgermeisters
 - a) Bericht der Wildbach- und Lawinenverbauung: Gefahrenzonenplan für das Gemeindegebiet von Kundl
 - b) Allgemeine Berichte
2. Berichte des Gemeindevorstandes samt Beschlussfassung:
 - a) Neue Wasserleitungsordnung
 - b) Klarstellung zu § 2 (3) der Geschäftsordnung des Gemeinderates
 - c) Adaptierung Satzung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal
3. Kenntnisnahme Protokoll der 17. GR-Sitzung
4. Anträge, Anfragen, Allfälliges
5. Nächtliche Kontrollen Gemeindegebiet

Bürgermeister Anton Hoflacher begrüßt als Vorsitzender die Gemeinderäte und die Zuhörer. Er stellt fest, dass die Ladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung ordnungsgemäß erfolgte und damit die Beschlussfähigkeit dieser Sitzung gegeben ist.

Zu Topkt. 1:

Berichte des Bürgermeisters

- a) **Bericht der Wildbach- und Lawinenverbauung: Gefahrenzonenplan für das Gemeindegebiet von Kundl**

Bgm. Anton Hoflacher begrüßt DI David Forstlechner von der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV), Gebietsbauleitung Unteres Unterinntal, Wörgl.

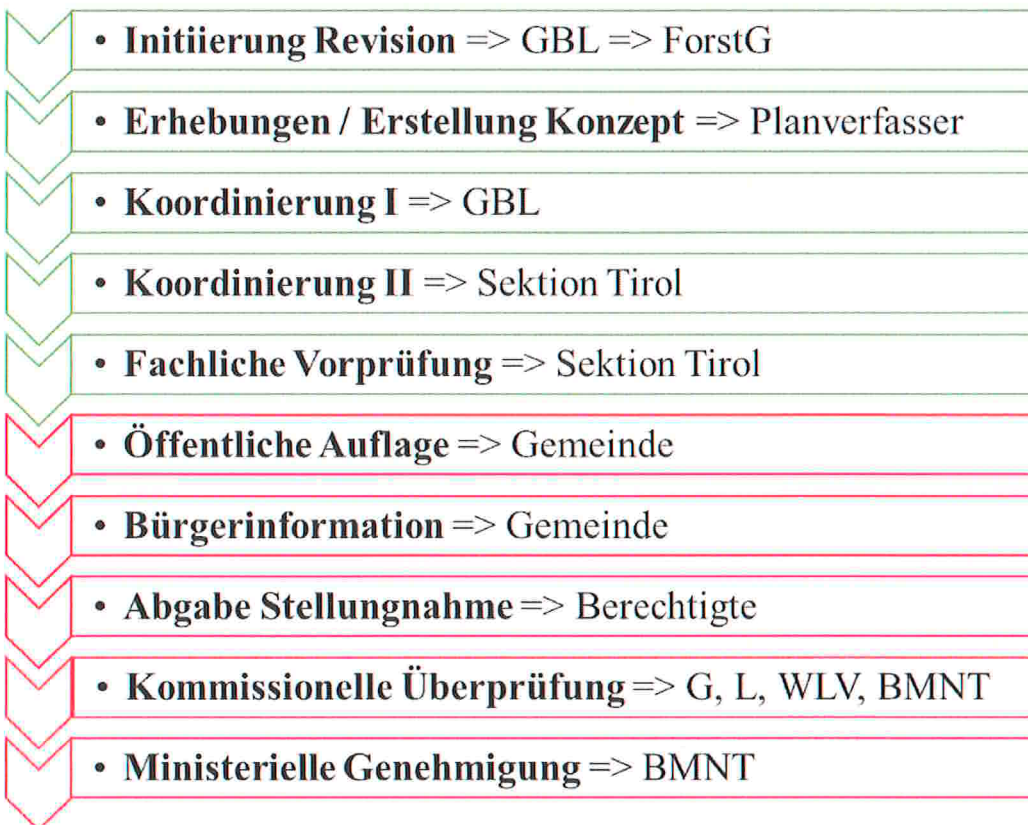
DI Forstlechner bringt dem Gemeinderat den aktuellen Gefahrenzonenplan („Revision 2014“) für die Kundler Gewässer, die in der Verantwortung der WLV liegen, zur Kenntnis. Im speziellen geht

er dabei auf die Kundler Ache ein. Die WLV unterscheidet sich von der Wasserbauverwaltung dadurch, dass sie auf 150-jährliche Ereignisse abstellt, während die Wasserbauverwaltung auf 30-jährige, 100-jährige und 300-jährige Ereignisse abstellt. Außerdem werden von der WLV auch Geschiebe- und Wildholzeinbringungen bei der Gefahrenplanung berücksichtigt.

DI Forstlechner hält fest, dass der Gefahrenzonenplan am 21.01. dem Gemeindevorstand präsentiert wurde und der Kundler Bevölkerung bei der Gemeindeversammlung am 14.02. vorgestellt wird. Der Gefahrenzonenplan wird vom 01.02. bis zum 04.03. im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufliegen. Während dieser Zeit besteht für die Bevölkerung die Möglichkeit zur Einbringung von schriftlichen Stellungnahmen. Am 21.02. ist ein Sprechtag der WLV im Gemeindeamt für die Kundler Bevölkerung geplant. Wenn die Stellungnahmen seitens der WLV abgearbeitet sind, erfolgt die kommissionelle Überprüfung und abschließend die Genehmigung durch das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Als Maßnahmen zur Verbesserung der Situation wird abschließend eine Anhebung der Dorfbrücke vorgeschlagen und die Errichtung eines Holzrechens in der Kundler Klamm.

Anbei ein Überblick über den aktuellen Verfahrensstand:



Im Anschluss an die Präsentation beantwortet DI Forstlechner die Fragen der Gemeinderäte und hält fest, dass die Möglichkeit zum Bauen in der gelben Zone selbstverständlich gegeben ist, dass es aber dazu stets Auflagen von Seiten der WLV gibt, die im Baubescheid mitaufgenommen werden – diese Zusammenarbeit wird in Kundl schon seit langer Zeit erfolgreich gehandhabt. Ziel ist der Schutz von bewohnten Objekten, ohne jedoch das Wasser einseitig auf Unterlieger oder Nachbarn „umzuleiten“. Beim Bau von Rückhaltebecken oder Erhöhung der Dämme sind einerseits die Baukosten und laufenden Erhaltungskosten ein wesentlicher Faktor und muss andererseits dabei stets auch das gesamte Schutzgebiet im Auge behalten werden. Eine wichtige Maßnahme für den Hochwasserschutz ist das ständige Freihalten des Abflussbereiches der Kundler Ache (Bachbett) von Baum- und Strauchbewuchs.

b) Allgemeine Berichte

- Der Bürgermeister berichtet, dass bei der KUWI-Weihnachtsgutscheinaktion 547 Pakete gekauft wurden. Da pro 10er Paket ein Gratisgutschein von der Gemeinde dazugegeben wird, hat die Gemeinde bei der Aktion 5.470,- gefördert. In Summe wurden damit bei der Weihnachtsaktion 60.170,- in Form von KUWI-Gutscheinen umgesetzt.
- Der Bürgermeister berichtet, dass der Start für den Aushub beim Projekt „Neubau VS/Dreifachsporthalle“ am 21.01.2019 erfolgt ist. Der Baufortschritt kann auf den beiden Webcams auf der Homepage mitverfolgt werden. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit wird für die Zeit der Baustelle eine Einbahnregelung vom mitanond in Richtung Dr. Margreiter und weiter zur Biochemiestraße (Ausfahrt auf Höhe Sport Jöchl) verordnet.
- Der Bürgermeister berichtet, dass der Umbau bei der Eisarena/Millenum am 04.02. startet. Die baulichen Maßnahmen zur Errichtung eines barrierefreien Zugangs sollen Mitte Mai abgeschlossen sein. Der Gastbetrieb im Millenum bleibt weiterhin in vollem Umfang aufrecht.
- Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme eines 5. Tagesordnungspunktes, welcher im den nicht-öffentlichen-Teil der Gemeinderatssitzung behandelt werden soll. Der Gemeinderat spricht sich mit 15:0 Stimmen für die Aufnahme des Punktes „Nächtliche Kontrollen Gemeindegebiet“ in die Tagesordnung und für den Ausschluss der Öffentlichkeit für diesen Tagesordnungspunkt aus.

Zu Topkt. 2

Berichte des Gemeindevorstandes samt Beschlussfassung

a) Neue Wasserleitungsordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der BH-Prüfung die Anregung ergangen ist, dass die Wasserleitungsordnung aus dem Jahr 1983 an die aktuellen Bestimmungen angepasst werden soll. Der Gemeinderat beschließt mit 15:0 Stimmen folgende Verordnung:

Wasserleitungsordnung der Marktgemeinde Kundl

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kundl hat mit Beschluss vom 31.01.2019 aufgrund der Ermächtigung des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

**§ 1
Betriebszweck**

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

**§ 2
Anschluss- und Benützungszwang**

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen bebauten Grundstücke der Marktgemeinde Kundl besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet, das nicht mehr als

50 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage entfernt ist.

Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden.

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugsspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.

Die Trennstelle (samt Absperrvorrichtung) liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hiezu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt.

Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers.

Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers an der Anschlussstelle einen Schacht mit befahrbarem Stahlbetondeckel (im Straßenbereich mind. 25 t) errichten sowie eine Absperrvorrichtung (Hausanschlussschieber) einbauen. Diese Anlagenteile werden auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Gemeinde laufend instandgehalten.

Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.

Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulten Personen bedient werden.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.

Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer vorherigen zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7 Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt grundsätzlich ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben. In diesem Zusammenhang steht den Wasserabnehmern ein Schadenersatz nicht zu.

§ 8 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.

§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.

§ 10 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 12 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,-- bestraft werden können.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wasserleitungsordnung aus dem Jahr 1983 außer Kraft. Die bei Inkrafttreten der Verordnung wasserrechtlich genehmigten privaten Trinkwasserversorgungsanlagen bleiben davon unberührt.

b) Klarstellung zu § 2 (3) der Geschäftsordnung des Gemeinderates

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der BH-Prüfung die Anregung ergangen ist, dass bei der Geschäftsordnung eine Klarstellung erfolgen soll.

Der Gemeinderat beschließt mit 15:0 Stimmen, den ersten Satz im § 2 (3) der Geschäftsordnung wie folgt abzuändern:

- (3) Jedenfalls ~~ist~~ **soll** die Öffentlichkeit bei der Beratung und Beschlussfassung in den nachstehend angeführten Angelegenheiten ~~auszuschließen~~ **ausgeschlossen werden**:

- a. Behördliche Entscheidungen des Gemeinderates im Einzelfall (bei Erlassung von Bescheiden/individuellen Verwaltungsakten)
- b. Darlehensvergaben
- c. Personalangelegenheiten
- d. Ehrung von Personen für besondere Verdienste um die Gemeinde
- e. Wahrung der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG: „Alle mit Aufgaben der Gemeindeverwaltung betrauten Organe sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, der Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist“).

c) Adaptierung Satzung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal

Der Bürgermeister berichtet, dass die Satzung nun insofern adaptiert wurde, als dass die Gemeinde Angath im Verband keine Zahlungsverpflichtung mehr hat und durch die fixe Einbeziehung der Infrastrukturträger ÖBB, TIWAG, ASFINAG und Land Tirol, Landesstraßenverwaltung die Beitragshöhe für Kundl von 12,83% auf 12,38% gesunken ist. Damit einhergehend wurden auch die Stimmrechte angepasst. Über die Teilnahme von Angath bzw. einer Zwangsverpflichtung von Radfeld wird in der Gründungssitzung des Wasserverbandes entschieden werden. Diese findet im Februar statt.

Beschluss (15:0)

Auf Grundlage des Beitrittsbeschlusses des Gemeinderates vom 24.05.2018 wird der vorliegende geänderte Satzungsentwurf angenommen. Sollte Angath dem Verband nicht beitreten, sind die notwendigen Satzungsanpassungen vorzunehmen. Bei der Gründungsversammlung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ können widerstrebende Beteiligte durch Bescheid dem zu bildenden Wasserverband beigezogen werden („Verband mit Zwangsbeitritt“).

Zu Topkt. 3

Kenntnisnahme Protokoll der 17. GR-Sitzung

Zu der Niederschrift vom 13.12.2018 sind zwei Ergänzungen eingebracht worden. Der Bürgermeister lässt - entsprechend der Geschäftsordnung - über die Niederschrift abstimmen. Der Gemeinderat beschließt mit 10:5 Stimmen, die Niederschrift über die 17. GR-Sitzung ohne die Ergänzungen beizubehalten.

Zu Topkt. 4

Anträge, Anfragen, Allfälliges

- Der Bürgermeister lädt die Gemeinderatsmitglieder zur öffentlichen Gemeindeversammlung am 14.02.2019 ein.
- Der Bürgermeister bedankt sich beim Rodelverein für die Herstellung der Langlaufloipe.
- Helene Astner weist darauf hin, dass bei der letzten Sitzung des Unterausschusses die Leitung von Anni Häusler übernommen wurde und nur drei Ausschussmitglieder teilgenommen haben, von denen keiner ein Gemeinderat war. Sie hält eine Sitzung ohne den Ausschussobmann für nicht sinnvoll und möchte wissen, ob Anni Häusler nun die Leitung des Ausschusses übernommen hat. Ausschussobmann Thomas Unterrainer erklärt, dass Anni Häusler für ihn ganz offiziell als Stellvertreterin gewählt wurde und ihr Fachwissen als Mitarbeiterin der Energie Tirol für den Ausschuss von besonderem Vorteil ist. Bei der gegenständlichen Sitzung wurde der Bericht für die öffentliche Gemeindeversammlung – der sich mit der Energieentwicklung der Gemeinde befasst – vorbereitet.

- Markus Unterrainer erklärt, dass sich seitens der Grundeigentümer nichts an der ablehnenden Haltung gegenüber dem Wasserverband Unteres Unterinntal geändert hat. Es sind weiterhin 95%-97% dagegen. Bei einem Zwangsverband sind auch die Kundler Grundeigentümer davon betroffen.
- Helene Astner erkundigt sich nach dem Beginn des Baus des Kreisverkehrs auf der B171. Der Bürgermeister erklärt, dass das Land Tirol davon ausgeht, dass noch heuer mit dem Bau begonnen werden kann.

Die Beratung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 5 findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Bgm. Anton Hoflacher beschließt die Sitzung um 20.20 Uhr.

Der Schriftführer



g.g.g.

